

## Dienstanweisung über das Forderungsmanagement der Stadt Schwelm (Stand 14.11.2008 )

### 1. Allgemeiner Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für die der Stadt Schwelm zustehenden Einnahmen. Sie enthält Vorschriften über die

- Veränderung von Forderungen durch Stundung, Niederschlagung oder Erlass,
- Aussetzung der Vollziehung,
- einstweilige Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen,
- Geltendmachung von Kleinbeträgen.

Sie gilt nach § 26 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für alle privatrechtlichen Ansprüche und für solche öffentlich-rechtliche auf Gesetz, Verordnung oder Satzung beruhende Ansprüche, die keine Abgabenansprüche sind. Für Abgabenansprüche ist sie im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung (AO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) anzuwenden. Den allgemeinen Regelungen gehen spezialgesetzliche Vorschriften (z.B. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG) vor.

Der Begriff „Forderungen“ im Sinne des NKF umfasst nicht nur die zum Soll gestellten Forderungen. Die Fachbereiche haben dafür Sorge zu tragen, dass auch solche Forderungen der Stadt gegen Dritte berücksichtigt werden, für die von ihnen bisher keine Sollstellung vorgenommen wurde.

Vollstreckungsrelevante Erkenntnisse sind nach Bekannt werden unverzüglich dem Fachbereich Finanzen, Abwicklung Zahlungsverkehr/Vollstreckung, mitzuteilen.

### 2. Stundung

#### 2.1 Begriff

Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubs oder die Gewährung von Ratenzahlung, d.h. die Fälligkeit einer Forderung wird für eine bestimmte Zeit hinausgeschoben (§ 26 Abs. 1 GemHVO, § 12 Abs. 1 KAG und § 222 AO in der jeweils geltenden Fassung).

#### 2.2 Voraussetzungen

##### 2.2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Forderungen der Stadt Schwelm dürfen ganz oder teilweise nur dann gestundet werden, wenn

- ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und
- der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Eine erhebliche Härte für den Schuldner liegt insbesondere vor, wenn er sich vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder durch die Zahlung in solche geraten würde. Seine Zahlungsfähigkeit ist z.B. eingeschränkt durch das Zusammentreffen mehrerer Forderungen, geschäftlicher Schwierigkeiten, Krankheit oder andere persönliche Notstände.

Eine Gefährdung der Forderung ist anzunehmen, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass der Schuldner sich der Verpflichtung zur Leistung entziehen will oder wenn Umstände vorliegen, die auf eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse schließen lassen. Der Schuldner, der Stundung beantragt, muss zahlungswillig sein. Wer seine mangelnde Leistungsfähigkeit selbst verschuldet hat, ist nicht stundungswürdig. Die Verwirklichung der Forderung darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Der Schuldner muss in der Lage sein, zu späteren Fälligkeitsterminen die volle Leistung zu erbringen.

### 2.2.2 Spezialgesetzliche Voraussetzungen bei Geldbußen gem. OwiG

Weist der Betroffene nach oder liegen von Amts wegen Erkenntnisse darüber vor, dass dem Schuldner nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist, die Geldbuße sofort zu zahlen, liegen die Voraussetzungen der Zahlungserleichterung nach §§ 18, 93 OwiG vor. Dem Schuldner wird dann eine Zahlungsfrist bewilligt oder gestattet, die Geldbuße in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen.

## 2.3 Verfahren

Eine Stundung darf nur auf Antrag des Zahlungspflichtigen erfolgen. Der Antrag wird schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem zuständigen Fachbereich erklärt. Vom Eingang des Stundungsantrages ist der Fachbereich Finanzen (Zahlungsabwicklung) unverzüglich schriftlich zu informieren.

Bevor eine Stundung ausgesprochen wird, ist vom zuständigen Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Finanzen (Zahlungsabwicklung) zu prüfen,

- ob weitere Rückstände bestehen,
- ob eine Aufrechnung mit eventuellen Ansprüchen des Schuldners gegenüber der Stadt Schwelm möglich ist,
- welche Zahlungsmoral der Schuldner hat und ob
- bereits Beitreibungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

Die Beitreibungsmaßnahmen werden grundsätzlich bis zur Entscheidung über den Stundungsantrag fortgeführt. Die Entscheidung darüber, ob eine Stundung durch den zuständigen Fachbereich gewährt wird, ist vorab mit der Leitung der Zahlungsabwicklung/Vollstreckung abzustimmen. Entstandene Mahngebühren und Vollstreckungskosten sind in Absprache mit dem Fachbereich Finanzen mit in dem Stundungsbescheid zu berücksichtigen.

Die Dauer der Stundung richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalls. Sie soll möglichst kurz bemessen sein. Eine Sicherheitsleistung ist zu fordern, wenn zweifelhaft ist, ob der Schuldner am Fälligkeitstag seiner Zahlungsverpflichtung nachkommen wird. Wegen Art und Form der Sicherheitsleistung werden §§ 241 ff AO angewandt.

Die Stundung einer öffentlich-rechtlichen Forderung wird mit dem Schuldner in Form eines Verwaltungsaktes als Stundungsbescheid mitgeteilt, eine

privatrechtliche Forderung wird durch eine vertragliche Vereinbarung gestundet. Der Schuldner ist darauf hinzuweisen, dass die Stundung jederzeit widerrufen werden kann und bei der Gewährung von Ratenzahlungen der Restbetrag sofort fällig wird, wenn der Schuldner mit einer Stundungsrate in Verzug gerät.

Der zuständige Fachbereich veranlasst die Buchung der Stundung in das Finanzverfahren. Der Fachbereich Finanzen (Zahlungsabwicklung) erhält eine Kopie der Stundungsverfügung oder der vertraglichen Vereinbarung.

Die Stundung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, bei wesentlichen Änderungen der Eigentumsverhältnisse des Schuldners und bei Einleitung von Zwangsversteigerungs- oder Insolvenzverfahren.

Die gestundeten Beträge sind nach der jeweils geltenden Bestimmung der AO in der Regel angemessen zu verzinsen. Stundungszinsen sind grundsätzlich zu erheben, sofern dies nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist. Stundungszinsen, die im Einzelfall für die Laufzeit der Stundung den Betrag von 10 € unterschreiten, sind nicht anzufordern. Auf die Erhebung von Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

Bei Gewährung von Zahlungserleichterung gem. § 18 OwiG sind die Gründe vom zuständigen Fachbereich zu dokumentieren. Dem Schuldner ist schriftlich die Gewährung von Zahlungserleichterungen mitzuteilen. Der zuständige Fachbereich veranlasst die Buchung in das Finanzverfahren. Der Fachbereich Finanzen (Zahlungsabwicklung) erhält eine Kopie des Bescheides über die Gewährung der Zahlungserleichterung. Nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides ist gemäß § 93 OwiG die Vollstreckungsbehörde für die Gewährung der Zahlungserleichterung zuständig.

## 2.4 Zuständigkeit

Zur Stundung und zur Gewährung von Zahlungserleichterungen sind ermächtigt:

- der Bürgermeister (delegiert auf die Fachbereichsleitungen)  
für eine Zeit bis zu sechs Monaten in unbegrenzter Höhe,  
für eine Zeit von mehr als sechs bis zu zwölf Monaten bei Beträgen bis zu 10.000 €,
- der Hauptausschuss  
für eine Zeit von mehr als sechs Monaten bei Beträgen über 10.000 €,  
für eine Zeit von mehr als zwölf Monaten bei allen Beträgen.

## 3. **Niederschlagung**

### 3.1 Begriff

Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung einer fälligen Forderung ohne Verzicht auf die Forderung selbst (§ 26 Abs. 2 GemHVO und § 261 AO in der jeweils gültigen Fassung).

### 3.2 Voraussetzungen

#### 3.2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Forderungen der Stadt Schwelm dürfen befristet niedergeschlagen werden, wenn ihre Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg verspricht.

Eine unbefristete Niederschlagung ist möglich,

- wenn nach der Sach- und Rechtslage davon ausgegangen werden kann, dass Vollstreckungsversuche dauernd ohne Erfolg bleiben oder
- bei Forderungen bis 100 €, bei denen nach einem erfolglosen Vollstreckungsversuch die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen, es sei denn, die Einziehung ist aus grundsätzlichen Erwägungen geboten. Bei Bußgeldern ist ein zusätzliches erfolgloses Erzwingungsverfahren erforderlich, sofern nicht bereits bei Vorliegen der Voraussetzungen die Zahlungsunfähigkeit erwiesen ist. Zu den Kosten zählt neben den Ausgaben, die durch die Einziehung unmittelbar entstehen, auch der anteilige Verwaltungsaufwand.

Eine befristete Niederschlagung kann durch den zuständigen Fachbereich in eine unbefristete umgewandelt werden, wenn spätestens nach dem 2. erfolglosen Vollstreckungsversuch im Rahmen der Niederschlagung davon ausgegangen werden kann, dass weitere Vollstreckungsversuche dauernd ohne Erfolg bleiben.

Eine unbefristete Niederschlagung ist nicht zulässig, wenn die Entstehung weiterer Ansprüche gegen den Schuldner erkennbar ist.

### 3.2.2 Spezialgesetzliche Voraussetzungen bei Bußgeldern

Ergibt die Überprüfung der Einkommensverhältnisse des Schuldners nach mindestens einjähriger Stundung, dass dem Schuldner nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen die Zahlung in absehbarer Zeit nicht möglich ist, so kann die Vollstreckungsbehörde gem. § 95 Abs. 2 OwiG anordnen, dass die Vollstreckung unterbleibt, die Forderung ist unbefristet niederschlagen.

Ist der Schuldner unbekanntes Aufenthalts, ist die Forderung zunächst für die Dauer von sechs Monaten niederschlagen.

Hat der Betroffene seinen Wohnsitz im Ausland und bleiben Mahnungen erfolglos, ist die Forderung unbefristet niederschlagen. Ausnahmeregelungen bestehen derzeit nur für Österreich und Luxemburg. Weitergehende Regelungen sind beabsichtigt, aber noch nicht durch die EU beschlossen worden.

Ergeben die Ermittlungen, dass der Schuldner verstorben ist, ist der Betrag unbefristet niederschlagen, da eine Vollstreckung gem. § 101 OwiG in den Nachlass nicht möglich ist.

### 3.3 Verfahren

Die Niederschlagung setzt eine eingehende Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners durch die Zahlungsabwicklung als Vollstreckungsbehörde voraus.

Bevor über die Niederschlagung entschieden werden kann, sind Nachweise über die Erfolglosigkeit der Beitreibung zu erbringen (z.B. Unpfändbarkeitsprotokoll des Gerichtsvollziehers, ggf. durch die Abnahme der eidesstattliche Versicherung).

Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, die dem Schuldner nur bekannt gegeben wird, wenn er dies beantragt hat. Nach erfolgter befristeter Niederschlagung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners regelmäßig spätestens nach 18 Monaten zu überprüfen.

Über die Niederschlagungen ist vom Fachbereich Finanzen (Zahlungsabwicklung) eine Liste zu führen.

Vor Ablauf eines jeden Jahres hat die Zahlungsabwicklung als Vollstreckungsbehörde sicherzustellen, dass keine Verjährung eintreten wird. Die Zahlungsabwicklung hat rechtzeitig die zur Unterbrechung einer drohenden Verjährung notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Für öffentlich-rechtliche Forderungen gelten die in § 231 AO genannten Unterbrechungshandlungen, bei privatrechtlichen Forderungen gelten die §§ 203 ff BGB; hierbei ist zu beachten, dass eine schriftliche Mahnung keine Unterbrechung der Verjährung bewirkt.

Sind Stundungszinsen berechnet worden, so sind diese dem Hauptanspruch, für den die Niederschlagung veranlasst wird, hinzuzurechnen.

Der zuständige Fachbereich veranlasst die Einbuchung der Niederschlagung in das Finanzverfahren und informiert hierüber schriftlich die Zahlungsabwicklung durch Fertigung des Niederschlagungsblattes.

Bei

befristeten Niederschlagungen über 5.000,00 €  
unbefristeten Niederschlagungen über 3.000,00 €

ist der Vorgang vor Weiterleitung an den Fachbereich Finanzen, Abwicklung Zahlungsverkehr, dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

### 3.4 Zuständigkeit

Über Niederschlagungen entscheidet der Bürgermeister (delegiert auf die Fachbereichsleitungen).

## 4. Erlass

### 4.1 Begriff

Erlass ist der Verzicht auf einen Teil oder die ganze Forderung (§ 26 Abs. 3 GemHVO und § 227 AO in der jeweils geltenden Fassung).

### 4.2 Voraussetzungen

Ein Erlass von Forderungen darf nur ausgesprochen werden, wenn eine Stundung oder eine befristete Niederschlagung nicht in Betracht kommt und die Einziehung der Forderung nach Lage des Einzelfalls für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde und damit unbillig wäre. Das ist dann

anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung der Forderung zu einer Existenzgefährdung führen würde (persönliche Unbilligkeit) oder die Einziehung von der Sache her unbillig wäre (sachliche Unbilligkeit). Bei einem Erlass aus sachlicher Unbilligkeit bleiben die wirtschaftlichen Verhältnisse außer Betracht.

#### 4.3 Verfahren

Der Erlass erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag wird schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem zuständigen Fachbereich erklärt.

Öffentlich-rechtliche Forderungen werden durch Verwaltungsakt, privatrechtliche Forderungen durch Vertrag (§ 397 BGB) zwischen Gläubiger und Schuldner erlassen.

Sind Stundungszinsen berechnet worden, so sind diese dem Hauptanspruch, für den der Erlass beantragt wird, hinzuzurechnen.

Der zuständige Fachbereich veranlasst die Einbuchung des Erlasses in das Finanzverfahren und informiert hierüber schriftlich die Zahlungsabwicklung.

Bei einem Erlass über 5.000,00 € ist der Vorgang vor Weiterleitung an den Fachbereich Finanzen, Abwicklung Zahlungsverkehr, dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

#### 4.4 Zuständigkeit

Zum Erlass sind ermächtigt:

- der Bürgermeister bei Beträgen bis zu 1.000 € (delegiert auf die Fachbereichsleitungen),
- der Hauptausschuss bei Beträgen von mehr als 1.000 €,
- die Leitung der Zahlungsabwicklung bis zu einem Betrag von 50,00 € für öffentlich-rechtliche Nebenforderungen (außer Aussetzungs- u. Stundungszinsen).

### 5. Aussetzung der Vollziehung

#### 5.1 Begriff

Die Aussetzung der Vollziehung kommt in ihrer Wirkung der Stundung gleich.

#### 5.2 Voraussetzung

Nach Einreichung der Klage beim Verwaltungsgericht kann die Vollziehung nach Maßgabe des § 80 Abs. 4 VwGO ganz oder teilweise ausgesetzt werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes vorliegen. Das ist der Fall, wenn die summarische Prüfung ergibt, dass der Erfolg des Rechtsmittels im Hauptverfahren mindestens so wahrscheinlich ist wie der Misserfolg.

Der zuständige Fachbereich hat der Zahlungsabwicklung umgehend mitzuteilen, ob die Aussetzung der Vollziehung gewährt wird oder die Beitreibung eingeleitet bzw. fortgeführt werden kann.

### 5.3 Verfahren

Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet der zuständige Fachbereich. Dem Antragsteller ist hierüber ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Der Fachbereich Finanzen ist hierüber zu unterrichten.

Soweit im Klageverfahren das Begehren des Klägers erfolglos bleibt, ist der geschuldete Betrag, hinsichtlich dessen die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes ausgesetzt wurde, nach den gesetzlichen Vorschriften zu verzinsen.

## 6. **Einstweilige Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen**

### 6.1 Begriff

Im Gegensatz zu Stundung und Aussetzung der Vollziehung berührt die einstweilige Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen die Fälligkeit des Anspruchs nicht.

### 6.2 Voraussetzungen

Solange ein Gericht über einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nicht entschieden hat, sollen Vollstreckungsmaßnahmen unterbleiben. Die Entscheidung über die einstweilige Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen ist der Zahlungsabwicklung als Vollstreckungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

### 6.3 Verfahren

Die einstweilige Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen ist eine verwaltungsinterne Maßnahme; sie lässt die Fälligkeit des Anspruchs unberührt. Das hat die Folge, dass durch Niederschlagung Säumniszuschläge verwirkt werden, die aber nur bei erfolglosem Aussetzungsverfahren zu erheben sind.

## 7. **Mahn- und Vollstreckungssperren**

### 7.1 Begriff

Im Gegensatz zu Stundung und Aussetzung der Vollziehung berühren die Mahn- und Vollstreckungssperren die Fälligkeit des Anspruchs nicht.

### 7.2 Voraussetzungen

Sperren sind nur dann zulässig, wenn eine kurzfristige Klärung von strittigen Forderungen bzw. Entscheidung über Anträge auf Neuberechnung, Erlass oder Stundung vor dem nächsten Mahn- und Pfändungslauf nicht möglich ist. Diese Termine können bei dem Fachbereich Finanzen, Abwicklung Zahlungsverkehr, abgefragt werden.

### 7.3 Verfahren

Die zuständigen Fachbereiche können für längstens 3 Monate nach Fälligkeit schriftlich (ggf. per E-Mail) eine Mahn- und Vollstreckungssperre beantragen.

Die Frist wird in dem entsprechenden Kassenkonto hinterlegt, so dass nach Ablauf automatisch weitere Vollstreckungsmaßnahmen erfolgen.

In begründeten Einzelfällen können die Sperren auf Antrag in Absprache mit der Leitung der Zahlungsabwicklung verlängert werden.

## **8 Geltendmachung von Kleinbeträgen**

Die Fachbereiche sollen Forderungen unter 10,00 € grundsätzlich vor Erbringung einer Leistung vereinnahmen.

Ist dies nicht möglich oder zulässig, kann der Fachbereich in Einzelfällen gem. § 23 Abs. 4 GemHVO von der Geltendmachung der Forderung absehen, sofern deren Einziehung nicht aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

Unter diese Regelungen fallen nicht Forderungen bis zu 10 €, die durch dafür extra eingerichtete Handkassen oder Gebührenkassen vereinnahmt werden.

## **9 Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Schwelm, 14.11.2008

Der Bürgermeister

Gez.

(Dr. Steinrücke)